

18. NOVEMBER 1996 - Königlicher Erlass zur Zuordnung bestimmter Alarmwaffen zur Kategorie der erlaubnispflichtigen Feuerwaffen

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 4. Juli 1997)

Inoffizielle koordinierte Fassung

Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 2006 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition und des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. April 2007*).

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

18. NOVEMBER 1996 - Königlicher Erlass zur Zuordnung bestimmter Alarmwaffen zur Kategorie der [erlaubnispflichtigen Feuerwaffen]

[Überschrift abgeändert durch Art. 9 Abs. 1 des K.E. vom 29. Dezember 2006 (B.S. vom 9. Januar 2007)]

Artikel 1 - § 1 - Unter die Kategorie der [erlaubnispflichtigen Feuerwaffen] fallen kurze Alarmwaffen, für die der Prüfstand für Feuerwaffen den Bauartzulassungsschein, aus dem hervorgeht, dass mit der Waffe, auch nach einfacher Bearbeitung, keine Geschosse mit festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen abgefeuert werden können, nicht ausgestellt hat.

Alarmwaffen, für die dieser Bauartzulassungsschein ausgestellt worden ist, werden der Kategorie der [frei verkäuflichen Waffen] zugeordnet.

§ 2 - Das Zulassungsverfahren wird in der Anlage zum vorliegenden Erlass beschrieben.

Wenn anhand der von einer anerkannten Einrichtung ausgestellten erforderlichen Unterlagen nachgewiesen wird, dass ein Waffenmodell in einem anderen Mitgliedstaat des EWR gleichwertigen Zulassungs- und Zuordnungsprüfungen unterzogen worden ist, wird davon ausgegangen, dass dieses Waffenmodell den durch vorliegenden Erlass festgelegten technischen Spezifikationen genügt.

[Art. 1 § 1 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 9 Abs. 2 des K.E. vom 29. Dezember 2006 (B.S. vom 9. Januar 2007)]

Art. 2 - [Die Überlassung der in Artikel 1 § 1 Absatz 2 erwähnten frei verkäuflichen Waffen kann nur gegen Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses des Erwerbers erfolgen.]

[Art. 2 ersetzt durch Art. 9 Abs. 3 des K.E. vom 29. Dezember 2006 (B.S. vom 9. Januar 2007)]

Art. 3 - Zulassungsinhaber, die in Artikel 1 erwähnte Waffen besitzen, verfügen über eine Frist von sechs Monaten, um deren Bauartzulassung beim Prüfstand für Feuerwaffen zu beantragen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Personen, die eine Zulassung im Rahmen des Königlichen Erlasses vom 11. Januar 1995 zur Zuordnung bestimmter Alarmwaffen zur Kategorie der Verteidigungswaffen erhalten haben.

Art. 4 - Personen, die keine Zulassung besitzen und vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses eine Alarmwaffe, die nicht als Verteidigungswaffe betrachtet wurde, frei erworben haben, dürfen sie weiterhin ohne besonderes Verfahren besitzen, sofern diese Waffe gemäß Artikel 1 zugelassen worden ist oder der Prüfstand für Feuerwaffen noch nicht über den Antrag auf Bauartzulassung dieser Waffe befunden hat.

Personen, die keine Zulassung besitzen und unter den gleichen Bedingungen eine Alarmwaffe erworben haben, die nicht als Verteidigungswaffe betrachtet wurde, deren Bauartzulassung jedoch vom Prüfstand für Feuerwaffen verweigert worden ist, müssen sie gemäß dem [in Artikel 17 des Waffengesetzes] vorgesehenen Verfahren registrieren lassen. Der Besitzerlaubnisschein wird unentgeltlich ausgestellt, wobei weder eine Steuer noch eine Gebühr erhoben werden darf.

[Art. 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 9 Abs. 4 des K.E. vom 29. Dezember 2006 (B.S. vom 9. Januar 2007)]

Art. 5 - Der Königliche Erlass vom 11. Januar 1995 zur Zuordnung bestimmter Alarmwaffen zur Kategorie der Verteidigungswaffen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 30. März 1995, wird aufgehoben.

Art. 6 - Vorliegender Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 7 - Unser Minister des Innern und Unser Minister der Justiz sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Anlage zum Königlichen Erlass vom 18. November 1996 zur Zuordnung bestimmter Alarmwaffen zur Kategorie der erlaubnispflichtigen Feuerwaffen

BAUARTZULASSUNG VON ALARMWAFFEN

1. Zulassungsverfahren für Hersteller und Importeure
 - 1.1. Dem Zulassungsantrag muss Folgendes beigefügt werden:
 - eine Schnittzeichnung mit allen zur Kontrolle der Abmessungen, der verwendeten Materialien und deren Verarbeitung erforderlichen Angaben,
 - zwei Musterexemplare der Alarmwaffe.
 - 1.2. Die Alarmwaffe muss folgende Kennzeichen tragen:
 - das Kennzeichen des Herstellers oder der Person, die für ihn bürgt (Ursprungs- oder Herstellerzeichen),
 - das Kaliber entsprechend den CIP-Normen oder die handelsübliche Bezeichnung,
 - den Typ und das Modell der Waffe.
 - 1.3. Merkmale der Alarmwaffe:
 - Die Abmessungen des Patronenlagers beziehungsweise der Patronenlager müssen den von der CIP vorgeschriebenen Abmessungen entsprechen.
 - Beim Gießen des Laufes muss ein Stopfen aus Stahl mit einer Härte von $\geq 65 \text{ HB} \pm 2$, einer Länge von mindestens 30 mm und einem Durchmesser, der mindestens dem Durchmesser des Laufes entspricht, darin eingesetzt werden, und zwar:
 - für Pistolenläufe: ab dem Ende des Patronenlagers,
 - für Revolverläufe: am Anfang des Laufes (Trommelseite).
 - Ist ein Gasauslass erforderlich, so muss sich die Öffnung senkrecht zur Seelenachse entweder über oder unter dem Lauf befinden.
 - 1.4. Beim Zulassungsverfahren wird geprüft, ob:
 - die Waffe den beigefügten Zeichnungen und Beschreibungen entspricht,

- die Waffe die erforderlichen Kennzeichen trägt,
- mit der Waffe, auch nach einfacher Bearbeitung, keine Patronen mit festen, flüssigen oder gasförmigen Geschossen abgefeuert werden können.

- 1.5. Nach der Zulassung wird ein Exemplar der Waffe am Sitz des Prüfstands für Feuerwaffen hinterlegt. Das andere Exemplar wird mit dem Zulassungszeichen versehen und dem Hersteller beziehungsweise Importeur zurückgegeben.

Der Prüfstand stellt einen Bauartzulassungsschein aus.

2. Anbringung des Zulassungszeichens durch den Hersteller oder den Importeur
 - 2.1. Der Prüfstand für Feuerwaffen kann dem Hersteller, der Person, deren Firma auf der Waffe angegeben ist und die für ihn bürgt, oder dem Importeur die Genehmigung erteilen, das Zulassungszeichen auf einen bestimmten Waffentyp oder ein bestimmtes Waffenmodell aufzuprägen.
 - 2.2. Die Genehmigung ist ab dem Datum der Bauartzulassung zwei Jahre gültig.
 - 2.3. Die Genehmigung kann zurückgezogen werden, wenn sich bei der durch den Prüfstand durchgeführten Inspektion herausstellt, dass die Zulassungsbedingungen nicht beachtet werden.

3. Inspektion

Mindestens alle zwei Jahre muss der Hersteller oder der Importeur den Prüfstand bitten, die hergestellten beziehungsweise eingeführten zugelassenen Waffen kontrollieren zu kommen.

4. Zulassungsverfahren für andere Personen als Hersteller und Importeure

Für Waffen, die auf dem Markt sind, muss der Prüfstand für Feuerwaffen jeden Fall einzeln untersuchen, und, wenn die Waffe zugelassen werden kann, muss er das Zulassungszeichen darauf aufprägen und einen Bauartzulassungsschein ausstellen.

5. Zulassungszeichen

B.E.L. plus eine Nummer mit 5 Ziffern.

Zum Beispiel: B.E.L.
 99999